



Fußball



Gymnastik



Tanz



Turnen

TSV 03 Lingenfeld e.V.
Am Hirschgraben 51
67360 Lingenfeld

Benutzungsordnung

für die Überlassung und Benutzung der vereinseigenen Gymnastikhalle der TSV 03 Lingenfeld e.V.

§ 1 Allgemeines

Die Gymnastikhalle der Turn- und Sportvereinigung 03 Lingenfeld e.V. ist Bestandteil einer Einrichtung, die der sportlichen Betätigung dienen sollen. Die Gymnastikhalle im Sinne dieser Benutzungsordnung ist die im Besitz der Turn- und Sportvereinigung 03 Lingenfeld e.V. stehenden Halle im OG des Vereinsheimes, die zur Aufrechterhaltung des sportlichen Lehr- und Übungsbetriebes unterhalten wird. Die Benutzungsordnung regelt die Überlassung und Benutzung. Die Überlassung der Halle erfolgt ausschließlich nach Anerkennung dieser Benutzungsordnung durch den Benutzer.

§ 2 Benutzerkreis

- (1) Die Gymnastikhalle steht neben der Turn- und Sportvereinigung 03 Lingenfeld e.V., auch anderen Gruppen, die sich sportlich betätigen, nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Gebührenordnung zur Verfügung.
- (2) Sportvereine und sonstige Sport treibende Gruppen und Vereinigungen können die Gymnastikhalle nur nutzen, wenn ein verantwortlicher Übungsleiter regelmäßig anwesend ist.
- (3) Dieser ist für die ordnungsgemäße und reibungslose Durchführung des Übungsbetriebes verantwortlich und muss so lange anwesend sein, bis alle Teilnehmer die Halle sowie die Umkleide- und WC-Räume verlassen haben.
- (4) Der Benutzer oder Veranstalter sollte dafür sorgen, dass beim Lehr- und Übungsbetrieb oder bei Veranstaltungen, ständig Personen anwesend sind, die aufgrund ihrer Ausbildung „Erste Hilfe“ leisten können. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr, d.h. erforderliche Zusatzkräfte sind vom Veranstalter in eigener Verantwortung zu stellen.

§ 3 Regelung der Benutzung der Sporthallen

- (1) Die Regelung der Benutzung der Gymnastikhalle obliegt der Turn- und Sportvereinigung 03 Lingenfeld e.V..
- (2) Die Vergabe von Nutzungszeiten an Nutzer aus Vereinen oder Dritten erfolgt durch die Turn- und Sportvereinigung 03 Lingenfeld e.V. Eine derartige Vergabe ist nur zulässig, wenn die beantragten Zeiten sich nicht mit anderen Zeiten überschneiden und kann bei Bedarf angepasst bzw. geändert werden. Die Nutzer erkennen mit dem Zeitpunkt der

Inanspruchnahme der zugewiesenen Belegungszeiten die Vorschriften dieser Benutzungsordnung ausdrücklich an.

(3) Die Turn- und Sportvereinigung 03 Lingenfeld e.V. kann die Nutzungserlaubnis mit Auflagen und Bedingungen erteilen.

(4) Die Beauftragten der Benutzer erhalten in der Regel einen Schlüssel für die Sportstätte während Lehr-, Übungs- und Spielbetriebes. Nach Ablauf bzw. mit Beendigung der Tätigkeit als Übungsleiter, Trainer oder Helfer ist der Schlüssel zurückzugeben

§ 4 Aufsicht Halle, Vereinsheim und Sportstätten

Soweit die Schlüsselgewalt übertragen ist, trägt der jeweilige ÜL, Trainer oder Helfer die Verantwortung für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung. Den Anordnungen und Weisungen der ÜL, Trainer oder Helfer ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen kann die Turn- und Sportvereinigung 03 Lingenfeld e.V. ein befristetes oder dauerndes Verbot der Nutzung aussprechen.

§ 5 Raumbuch Gymnastikhalle

(1) Für die Gymnastikhalle wird ein Raumbuch angelegt, welches als Nachweis der tatsächlichen Nutzung der Hallen dient.

(2) Die Übungsleiter, Trainer oder Helfer hat den Nachweis über die Nutzung nach deren Beendigung im Raumbuch einzutragen. Dabei ist der Beginn der Nutzung vorgefundene Beschädigungen sowie Verunreinigungen oder sonstige Unregelmäßigkeiten ausdrücklich zu vermerken. Die Eintragungen sind von den Übungsleitern, Trainern oder Helfern zu unterzeichnen. Mit der Unterschrift bestätigten die Übungsleiter Trainer und Helfer die Richtigkeit der Eintragungen.

(3) Änderungen sind rechtzeitig mitzuteilen, damit sich der Benutzerplan auf einem aktuellen Stand befindet.

§ 6 Benutzungszeiten

(1) Die Gymnastikhalle steht den Nutzern nur für die im Belegungsplan festgelegte Zeit zur Verfügung. In der Regel ist die Gymnastikhalle spätestens um 22.00 Uhr zu verlassen. Ausnahmen müssen beim Vorstand beantragt werden.

(2) Die Anlagen stehen grundsätzlich an allen Werktagen und Wochenenden, bis spätestens 22.00 Uhr zur Verfügung. Von dieser Regelung ausgenommen ist die Zeit der Schulferien.

§ 7 Ausübung des Sports

(1) Während der Belegungszeiten besteht im Rahmen der zugelassenen Benutzung freier Zugang zur Gymnastikhalle sowie der erforderlichen Nebenräume (Umkleideraum und WC-Anlagen).

(2) Die von den Nutzern benannten Übungsleiter, Trainer und Helfer sind insbesondere dafür verantwortlich, dass

(3) die Gymnastikhalle einschl. ihrer Einrichtungen und Sportgeräte schonend und pfleglich behandelt werden,

(4) niemand den Hallenboden mit Straßenschuhen betritt

(5) in den Hallen und sämtlichen Nebenräumen nicht geraucht oder Alkohol getrunken wird,

(6) keine Tiere mitgebracht werden,

(7) alle Übungsgeräte nach ihrer Benutzung an den dafür bestimmten Platz gestellt werden,

- (8) Abfälle in die aufgestellten Behälter entsorgt werden,
- (9) Scheibenhanteln, Gewichte und Kugeln nur benutzt werden, wenn besondere Vorrichtungen zur Schonung des Fußbodens getroffen sind,
- (10) Wasserhähne nach Gebrauch abgestellt und Fenster und Türen nach Beendigung der Übungen geschlossen werden,
- (11) die Heizung in der Heizperiode auf Frostschutz zu stellen und die Fenster und Oberlichter zu schließen,
- (12) benutzte Geräte und Gegenstände wieder in den vorgefundenen Zustand versetzt werden.
- (13) Die Nutzer haben sich von dem betriebssicheren Zustand der benutzten Gymnastikhalle vor und nach Übungsbeginn zu überzeugen. Etwaige Bedenken bezüglich der Sicherheit der Geräte sind der Turn- und Sportvereinigung 03 Lingenfeld e.V. unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Offenbar schadhafte Geräte dürfen nicht benutzt werden.
- (14) Eine Entnahme von Geräten aus den Turn- und Sporthallen ist nicht zulässig.
- (15) Für das Umziehen sind die Umkleieräume zu benutzen, deren Betreten nur aktiven Sportlern gestattet ist. Die Übungs- und Wettkampfstätten dürfen nur mit zweckentsprechender Sportkleidung und sauberen Sportschuhen betreten werden. Das Tragen von Schuhen, durch die Schäden am Boden entstehen können (z.B. spitze Absätze, genagelte Schuhe), ist im gesamten Innenbereich der Anlage untersagt. Sportschuhe, die außerhalb des Hallengebäudes getragen werden, gelten als Straßenschuhe und sind in der Halle nicht erlaubt.

§ 8 Nutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Gymnastikhalle durch die in § 2 Abs. 1 genannten Nutzer (anderen Gruppen, die sich sportlich betätigen) ist eine Gebühr zu entrichten. Für die Nutzung durch die Turn- und Sportvereinigung 03 Lingenfeld e.V. wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Die Gebühr beträgt für Nutzer / andere Gruppen, sie sich sportlich bestätigen 10,00 € je Stunde
- (3) Gebühren werden nicht festgesetzt bei der ausschließlichen Nutzung durch Jugendliche oder Jugendmannschaften der Turn- und Sportvereinigung 03 Lingenfeld e.V..
- (4) Grundlage für die Gebührenerhebung bilden die von der Turn- und Sportvereinigung 03 Lingenfeld e.V. eingeräumten Nutzungszeiten (Trainings- und Veranstaltungszeiten).
- (5) Die Erhebung der Gebühr bei Nutzern aus anderen Kommunen erfolgt im Einzelfall durch Festsetzung in der Nutzungserlaubnis auf der Grundlage dieser Benutzungs- und Gebührenordnung.
- (6) Die Gebühr ist in der festgesetzten Höhe in einer Summe am Ende der Nutzung fällig. In begründeten Ausnahmen kann auf Antrag des Nutzungsnehmers eine Zahlung in Teilraten vereinbart werden.
- (7) Gebührensschuldner ist der Nutzungsberechtigte, vertreten durch den Vorsitzenden und der Erlaubnisnehmer.

§ 9 Haftung

- (1) Die Nutzer haften für alle schuldhaft verursachten Schäden in der Gymnastikhalle und ihren Nebenräumen mit ihren Einrichtungen. Mit dem Nutzungsantrag an die Turn- und Sportvereinigung 03 Lingenfeld e.V. haben die Benutzer den Nachweis eines ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutzes zu führen.
- (2) Die Turn- und Sportvereinigung 03 Lingenfeld e.V. übernimmt keine Haftung für

Personen- und Sachschäden, die aus der Nutzung der Gymnastikhalle oder dem Zustand der Sportgeräte entstehen, es sei denn, dass es sich um einen Haftpflichtanspruch handelt, der die Turn- und Sportvereinigung 03 Lingenfeld e.V. aufgrund ihrer gesetzlichen Haftung als Grundstückseigentümer berührt. Ebenso wird keinerlei Haftung für abhanden gekommene oder beschädigte Kleidungsstücke und Wertsachen übernommen.

(3) Die Turn- und Sportvereinigung 03 Lingenfeld e.V. kann bei Gefahr im Verzug festgestellte Schäden sofort auf Kosten anderen Gruppen als der Turn- und Sportvereinigung 03 Lingenfeld e.V., die sich sportlich betätigen, beheben lassen.

§ 10 Aufstellung von vereinseigenen Gegenständen / Aushänge

Die Aufstellung von vereinseigenen Gegenständen, Schränken und sonstigen Gerätschaften sowie die Anbringung von Plakatanschlügen und der Aushang von vereinseigenen Informationen sind nur mit Zustimmung der Turn- und Sportvereinigung 03 Lingenfeld e.V. zulässig.

§ 11 Vorrang Interessen der Turn- und Sportvereinigung 03 Lingenfeld e.V.

Wird die Gymnastikhalle für vereinseigene Zwecke benötigt, stehen diese in diesem Zeitraum den in § 2 Abs. 1 genannten Nutzungsberechtigten nicht zur Verfügung. Ansprüche aus Ausfallhaftung gegen die Turn- und Sportvereinigung 03 Lingenfeld e.V. können nicht geltend gemacht werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt ab 26.01.2022 in Kraft.